Historische Monatsblätter



für die Provinz Posen.

Jahrgang I. | Posen, 1. Februar 1900. | Nr. 2.

Eine kritische Stimme über die Entwickelung des Volksschulwesens in der Provinz Posen.

Von

A. Skladny.

A. W. Rozwój szkolnictwa ludowego w W. Ks. Poznańskiem i na Szlązku w okresie dziesięciołetnim 1886—96. (Biblioteka Warszawska 1899 tom III pag. 500—520).

A. W. Die Entwickelung des Volksschulwesens im Großherzogthum Posen und in Schlesien während des zehnjährigen Zeitraums von 1886—96.

Das großartige Werk der preußischen Statistik, welches im Jahre 1898 durch das Kgl. statistische Bureau herausgegeben worden ist und in seinem 151. Theile das zweibändige Werk über das gesammte niedere Schulwesen des preußischen Staates enthält, veranlaßte den Verfasser zu der in der Ueberschrift angedeuteten Betrachtung. Seinen Ausführungen legt er das statistische Material zu Grunde, welches ihm die gleichnamigen Quellen der Jahre 1886, 1891 und 1896 boten. Aus der vergleichenden Zusammenstellung zieht er Folgerungen, deren Berechtigung in den nachstehenden Zeilen einer Würdigung unterzogen werden soll.

Dem statistischen Werke zollt der Verfasser volle Anerkennung, bedauert aber, daß es nur die äußeren Schulangelegenheiten behandelt, die inneren Verhältnisse der Schulen dagegen unberührt läßt. So vermißt er Angaben über die Größe der Schulzimmer, die gesundheitlichen Schulverhältnisse, über Unterrichtsmittel, Zahl und Vertheilung der Lehrstunden, über den Zustand der Turnhallen und dgl. Einen Theil des Vermißten findet der Verfasser in den periodischen Berichten über

das öffentliche Gesundheitswesen in den einzelnen Regierungsbezirken: darin ist ein besonderes Kapitel den Schulen gewidmet. Im übrigen aber vergißt er offenbar den Zweck der Statistik, die mit Recht Dinge unberührt lassen kann, welche ihre Regelung durch bestimmte Verordnungen erhalten haben und solange für feststehend angesehen werden müssen, als die Anordnungen ihre Geltung haben. Geradezu erstaunlich ist (S. 501) sein Bedauern darüber, daß dieser Statistik keine Nachrichten über die pädagogische Befähigung der Lehrer einverleibt sind. Das ist ein unwägbarer Werth, welcher sich in Zahlen nicht ausdrücken läßt. Denn die Prüfungszeugnisse bezeichnen nur den augenblicklichen Grad der Befähigung, der sich ja nach der natürlichen Veranlagung des Lehrers und nach den auf ihn einwirkenden äußern Verhältnissen jeden Tag in gutem oder entgegengesetztem Sinne ändert, ohne daß es meistens im Zeugniß später zum Ausdruck gelangt. Die tägliche Erfahrung beweist ja, daß ein Lehrer, der nur ein mäßiges Prüfungszeugniß errungen hat, ein recht brauchbarer Pädagoge werden und vortreffliche Erfolge erzielen kann, während mancher Kandidat, der bei seiner Prüfung zu den schönsten Hoffnungen berechtigte, im Lehramt mit den größten Enttäuschungen überrascht.

Statistische Mittheilungen über die pädagogische Befähigung der Lehrer, so meint der Verfasser weiter, sind im Hinblick auf die polnischen Kinder wichtig, weil bei der Besetzung von Lehrerstellen in erster Reihe nicht diese Befähigung, sondern die preußisch-bureaukratische bezw. die hakatistische Rechtgläubigkeit der Kandidaten, wenn nicht stets, so doch oft in Betracht gezogen wird. Das ist ein schwerer Vorwurf, der aber bei einigem, ich will nicht sagen Nachdenken, denn dessen bedurfte es hier nicht einmal, sondern bei einfacher Nachfrage an sachkundiger Stelle gewiß unterblieben wäre. Der Verfasser hätte dann leicht erfahren können, daß von den der polnischen Sprache mächtigen Kandidaten kein einziger ohne Anstellung geblieben ist, ja daß diese angehenden Lehrer in den meisten Fällen eher eine Stelle erhalten, als die andern; ferner daß sie, eben erst aus dem Seminar entlassen, schon zur verantwortlichen Verwaltung einer selbständigen Stelle berufen werden, während die andern sich oft mit einer 2. oder 3. begnügen müssen. All dies geschieht aus dem Grunde, weil sie in den Gemeinden unserer Provinz, deren Kinder den Religions-Unterricht noch in polnischer Sprache erhalten, gegenwärtig nicht entbehrt werden können. — Um aber seine Behauptung zu erweisen, bringt der Verfasser ein Beispiel (sage eins bei den nahezu 3000 Volksschullehrern der Provinz), überdies ein für seine Zwecke ganz unbrauchbares. Er erzählt die in den öffentlichen Blättern viel besprochene, oft widerlegte, demnach allgemein bekannte Fabel von dem evangelischen Lehrer zu Pudliszki im Kreise Gostyn. Dort besteht eine paritätische Schule mit einem katholischen und einem evangelischen Lehrer. Die erste, also besser

dotirte Stelle nimmt der katholische, die zweite dagegen der evangelische Lehrer ein. Wo ist hier von einer bureaukratischen und hakatistischen Willkür im Sinne des Verfassers die Rede? Oder hätte er ein umgekehrtes Verhältniß gewünscht? Also dies Beispiel war ein sehr unglücklich gewähltes. Wenn aber Herr A. W. den Vorfall lediglich nach den Darstellungen der Warschauer, Krakauer und Lemberger Blätter schildert, so entbehrt ein solches Verfahren jeder ernsten Kritik.

Herr A. W. erweist sich, fürchte ich, in den einleitenden Worten seines Aufsatzes überhaupt nicht gut unterrichtet über die Angelegenheiten des preußischen Schulwesens. Sonst würde er wohl nicht so ohne alle Einschränkung die Behauptung gewagt haben, daß die innern Zustände der preußischen Schule eines Kulturstaates unwürdig sind. Da diese Worte ohne jeglichen Beweis ausgesprochen werden, so ist es nicht leicht einen Gegenbeweis, der allen möglichen Einwürfen begegnen könnte, zu bringen. Daß diese Zustände vollkommen sind, wird ja gewiß niemand behaupten. Aber daß sie so ganz werthlos wären, wie sie Herr A. W. darzustellen beliebt, wird er wohl selbst bezweifeln, wenn er sich z. B. vergegenwärtigt, wie die Volksbildung zu jener Zeit war, als Preußen die Provinz vor 100 Jahren übernahm, und was seitdem grade hier der Staat und eine Anzahl von Gemeinden auf dem Gebiete der Schule geschaffen haben, und wie grade seinen polnisch sprechenden Landsleuten diese preußische Schulbildung die Schaffung eines polnischen Bürgerstandes möglich gemacht hat. Ich verweise ferner darauf, daß während im Jahre 1878 die Zahl der Analphabeten aus unserer Provinz 13,1%, im Jahre 1888 nur noch 3,5% betrug, sie im vorigen Jahre schon auf 0,3% gesunken war.

Besonderes Interesse erregt die Art, wie der Verfasser die Frage auffaßt, welcher Nationalität die zweisprachigen Kinder (hier also die von Haus aus deutsch und polnisch sprechenden) angehören, eine Frage, welche die Statistik mit vollem Bedacht ungelöst gelassen hat. Herr A. W. aber ist kurz entschlossen: er erklärt alle diese Kinder einfach für junge Polen. Die Begründung seiner Auffassung — wenn anders dies als Begründung gelten kann — führt er folgendermaßen aus (S. 507): „Die Statistik unterscheidet 2 Gruppen polnischer Kinder: die, welche zu Haus nur polnisch sprechen, und die, welche zu Haus polnisch und deutsch sprechen. Die Rubrik der zu Haus polnisch und deutsch sprechenden Kinder können wir dreist ignoriren und zählen diese Kinder zur ersten Rubrik, also jener, die zu Haus nur polnisch sprechen. Denn ein Kind bedient sich nur dann im elterlichen Hause zweier Sprachen, wenn der Vater ein Deutscher oder die Mutter eine Deutsche ist. Da nun die Statistik in den rein polnischen Kreisen eine recht große Zahl von Kindern aufweist, welche im Elternhause beide Sprachen anwenden, so muß man dies mit der Ungenauigkeit der Antworten erklären, welche auf die gestellten Fragen gegeben wurden.

Die Rubrik der polnisch und deutsch sprechenden Kinder beweist höchstens, daß in einzelnen Fällen ein polnisches Kind zu Haus sich auch der deutschen Sprache zu bedienen vermag." Wenn eine auf so schwacher Grundlage ruhende Beweisführung bei einem Manne möglich ist, der auf wissenschaftliche Bildung Anspruch macht, so darf es nicht Wunder nehmen, wenn die Schulverwaltung gegen die gleichen Ansichten jener immer wieder anzukämpfen hat, denen dieser Grad des Wissens nicht eigen ist. Einige Beispiele mögen der Erläuterung dienen. Ein rein deutscher Mann (ob katholisch oder evangelisch ist hier gleichgültig, beide Fälle kommen vor) heirathet eine Frau polnischer Zunge. Gelangen die Kinder, welche dieser Ehe entstammen, zum schulpflichtigen Alter, so stellt der deutsche Mann (manchmal auch seine polnische Frau) an den Schulrektor die Zumuthung, er möchte die Kinder als Schüler polnischer Muttersprache behandeln. Ist dieser Ehemann ein ehemaliger mit Kindern der ersten Ehe gesegneter Witwer, so ist mit einiger Sicherheit zu erwarten, daß er auch für die Kinder aus erster Ehe, selbst wenn sie von einer deutschen Mutter stammen, dasselbe Verlangen an den Rektor stellt. Oder ein junger Hausstand polnischer Herkunft wandert nach Sachsen, nach dem Rhein oder sonst wohin nach dem westlichen Deutschland. Das Ehepaar kommt nach 7 oder mehr Jahren mit schulpflichtigen Kindern zurück, die im deutschen Westen meist besser deutsch als polnisch sprechen gelernt und dort vielleicht auch schon ganz deutschen Unterricht empfangen haben. Nichts desto weniger meldet der Vater hier seine Sprößlinge in der Schule als Kinder polnischer Zunge an. Aber abgesehen von solchen und ähnlichen Fällen, in denen die nationale Eitelkeit eine mitunter der Karrikatur sich nähernde Form annimmt, giebt es doch auch Tausende rein deutscher Familien, deren Kinder im Verkehr mit den Altersgenossen eine treffliche Fertigkeit im Gebrauch der polnischen Sprache gewonnen haben. Nimmt diese Herr A. W. auch für seine polnische Rubrik in Anspruch?

Zu einer voreiligen Schlußfolgerung veranlaßt den Verfasser der Umstand, daß gerade in den östlichen Provinzen für evangelische Schulen mehr geschehen ist, als für katholische. Die statistischen Zahlen scheinen ihm Recht zu geben, berechtigen ihn aber keineswegs zu der Folgerung (S. 515), daß das evangelische Glaubensbekenntniß speziell in den polnischen Landestheilen eine Art Privilegium genießt. Wer sich auch nur flüchtig mit der Geschichte der Volksschulen in der Provinz Posen beschäftigt hat, weiß, daß die evangelischen Gemeinden schon während der polnischen Zeit dem Elementar-Unterricht in nicht geringem Maße ihre Aufmerksamkeit und Fürsorge zugewendet haben, was von den katholischen nicht gesagt werden kann. Es war also für evangelische Schulen schon eine Grundlage geschaffen, auf der die preußische Regierung nur weiter zu bauen brauchte. Bei der Einrichtung von Elementarschulen für katholische Kinder mußte dagegen von vorn angefangen werden.

Das war naturgemäß ein bedeutendes Hemmniß für die schnelle und befriedigende Ausgestaltung katholischer Lehranstalten. Außerdem aber hätte der Verfasser leicht zu der Erwägung kommen können, daß die Schulverwaltung gerade in den Ostprovinzen ihr vornehmstes Bestreben darauf richtet, auch die katholischen, also die von vorwiegend polnisch sprechenden Kindern besuchten Schulen auf eine möglichst hohe Stufe zu heben, um dadurch in die Bevölkerung mehr Intelligenz, folglich eine größere Erwerbsfähigkeit zu bringen und sie auch durch dieses sanfte und wohlthätige Mittel dem deutschen Wesen zu befreunden. Wenn das in dem gewünschten Maße bisher nicht geschehen ist, so mußten jedenfalls schwere Hindernisse vorliegen, die nicht beseitigt werden konnten. Diese zeigen sich zunächst in der Indolenz und der oft künstlich genährten Abneigung gegen die Schule, in der nicht polnisch, sondern deutsch unterrichtet wird. Sie zeigen sich oft in der geringen finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden, der nur durch recht große Opfer aus Staatsmitteln aufgeholfen werden kann. Sie zeigen sich ferner in dem Mißtrauen, welches trotz aller Dolmetscher dem begegnet, der in Schulangelegenheiten mit der polnisch sprechenden Bevölkerung zu verhandeln hat, besonders wenn es sich hin und wieder darum handelt, ein Schulsystem konfessionellen Charakters in eine paritätische Schule zu erweitern, oder zwei konfessionelle Lehranstalten zu einer simultanen umzuwandeln.

Im Uebrigen berichtet der Verfasser objektiv über die Fortschritte des preußischen Schulwesens, soweit sie aus dem vergleichenden Material geschöpft werden konnten. Da aber seiner Darstellung hauptsächlich Zahlen zu Grunde liegen, so hätte er sie auch mit peinlicher Genauigkeit wieder geben müssen. Das ist leider nicht geschehen; und viele Fehler, die zum Theil dem Setzer zur Last gelegt werden mögen, beeinträchtigen die ungestörte Prüfung der Betrachtungen.

Jüdische Kombattanten im polnischen Heere.

Von

Ph. Bloch.

Aus vereinzelten Berichten von polnischer und jüdischer Seite erfahren wir, daß die Juden bis etwa gegen die Mitte des 17. Jahrh. bei kriegerischen Unternehmungen der polnischen Truppen sich noch in anderer Weise, als nur mit einer Kriegssteuer betheiligten. Am 17. Juni 1543 hatten die Juden Posens, wie die Stadtschreiberchronik erzählt, zu dem Posener Kontingent bei dem Exekutionszug gegen Rychwal 8 Mann zu Fuß gestellt.[1]) Am 17. August 1544 sollten sie zum Exekutionszug nach Kalisch gegen Rychwalski wiederum 8 Mann stellen, sie weigerten sich jedoch dessen, weil sie mit der Stadt in Streit lagen,

[1]) Warschauer, die Chronik der Stadtschreiber von Posen, S. 45 No. 64.

die ihnen verbieten wollte, weitere Häuser, als sie bereits inne hatten, zu kaufen oder zu miethen; wenn der Rath sich mit ihnen vergleichen würde, wollten sie zu jeder nöthigen Gelegenheit ihre Mannschaft schicken.[1]) Am 20. Oktober 1545 sollten die Juden während des in Posen außer der Ordnung abgehaltenen Landtages an der Aufrechthaltung der Ordnung durch eine Bürgerwehr mit 6 Mann sich betheiligen, thaten es aber nicht.[2]) Ebenso blieben sie am 27. Oktober 1546 aus, als es sich um einen Exekutionszug gegen Sierpowski nach Bojanowo handelte, obwohl sie durch königliches Dekret dazu verpflichtet waren und ihr Aufgebot auch zugesagt hatten.[3]) Dabei ist jedoch nicht zu ersehen, ob die Juden von Posen persönliche Heeresfolge leisteten oder sich durch geworbene Söldlinge vertreten ließen.[4]) Aus jüdischen Quellen, die jedoch auch nur spärlich fließen, entnehmen wir, daß einzelne Juden allerdings im Gefolge polnischer Heereszüge sich finden. So wird in den Rechtsgutachten des Moses Isserles um die Mitte des 16. Jahrh. betreffs der Todeserklärung eines im Kriege gefallenen Juden folgende Zeugenaussage wiedergegeben[5]): „Der Jude von Waslowitz (Woyslawice) ist mit den Draben (Fußvolk) von Lublin am Versöhnungstag aus der Synagoge in den Krieg gegangen. Die Draben sind wieder aus dem Krieg gekommen und kamen auch in mein Haus. Da habe ich sie nach Neuigkeiten aus dem Krieg gefragt, und sie haben von selbst zu sagen begonnen: Der Jude, der von hinnen mit uns in den Krieg gegangen, der ist bei uns umgekommen. Auf Polnisch haben sie gesprochen: zginał przed nam zastrzelągo małego żyda, karłowaty (er ist bei uns umgekommen, man hat den kleinen Juden erschossen, den Zwerg). In der ganzen Gemeinde ist nicht bekannt, daß ein anderer Jude aus Lublin mit in den Krieg ausgezogen, als nur der, welcher von Waslowitz ist." Hieraus ist wiederum nicht zu erkennen, ob der kleine Jude als Marketender oder als Kombattant mit hinaus „gegen die Moskowiter" gezogen ist. Die Juden sind wahrscheinlich häufig im Heerestroß mitgegangen, um aus der Versorgung der Kämpfer mit Speise und Trank Gewinn zu ziehen. Die Quellen sprechen sich selten ganz deutlich darüber aus. Es sind dies zumeist Rechtsbescheide über die Zulässigkeit der Wiederverheirathung von Frauen, deren

[1]) Das. S. 49 No. 68. — [2]) Das. S. 52 No. 73. — [3]) Das. No. 74. — [4]) Dagegen scheinen die Posener Juden später die Militärpflicht mit 100 Gld. abgelöst zu haben, denn in den Posener Rechnungsbüchern heißt es für das Jahr 1586/87: „Dominica ante festum s. Annae: — A Judeis ad milites stypendiarios, quos civitas sumptu proprio hoc tempore electionis novi regis sustinet, in solutionem stypendii eorum accepimus 100 flor." Im Rechnungsjahr 1587/88 heißt es: „Dominica nativitatis domini: — Ad milites pedestres, quos civitas proprio sumptu fovet, a Judeis Poznaniensibus in subsidium percepimus 100 flor." — [5]) Teschuboth R'ma No. 101. Wir haben das mittelalterliche Judendeutsch, in welchem die Zeugen reden, hochdeutsch zugestutzt und uns dabei möglichst an den ursprünglichen Wortlaut gehalten.

Gatten im Felde gefallen sind, und die Gutachter pflegen sich bei der Wiedergabe der Zeugenaussagen auf die wesentlichsten Punkte, die für ihr Urtheil maßgebend waren, zu beschränken[1]). Ein Fall jedoch, wo Einer der um Bescheid angegangenen Rabbiner die Angaben eines Zeugen ausführlich darlegt, stellt es außer Zweifel, daß Juden zuweilen auch persönlichen Waffendienst geleistet haben. Joël Sirkes, genannt Bach (ב״ח), schickt seiner Erörterung die folgende Zeugenaussage voraus, welche von dem jüdischen Gericht zu Florianow, Montag, den 19. November 1613 (5 Khislew 5474) zu Protokoll genommen wurde. Der Zeuge trägt auf Deutsch vor: „Wir sind 11 jüdische Männer im Heer gewesen. Da ist ein Jude herausgesprungen, Brakha (ברכה), Sohn des Märtyrers Ahron aus Tischwitz, der auf 3 Pferden gedient hat. Er ist zwei oder dreimal auf das Heer der Moskowiter losgesprengt, wie das im Kampfe üblich ist. Die Moskowiter aber haben die Oberhand erlangt. So ist der Jude zurückgesprengt, da hat man ihm aus dem Wald nachgeschossen. Ich habe die ladunka (Ladung) ihm im Rücken stecken gesehen. Darauf ist er auf den Sattel niedergefallen, er wollte sich an den Haaren des Pferdes am Halse festhalten, wackelte aber hin und her, und so hat ihn das Pferd auf den Weg hinweggetragen; ich habe ihn nicht mehr gesehen, er ist mit dem Heer entlaufen. Auch habe ich gesehen, als er auf das Pferd niederfiel, daß ihm der Rauch zum Munde herausgekommen ist, ich bin ganz nahe bei ihm gewesen. Alsdann sind wir dem Heer nachgelaufen, da habe ich sein Pferd laufen gesehen, er war aber nicht darauf, zumal der Sattel krumm gelegen hat; das Pferd habe ich wohl gekannt. Hernach hat der Oberst des Heeres pauken lassen, so daß das Heer, das ganz zerstreut war, zu Hauf gekommen ist. Das Volk hat von den Vorgängen des Kampfes erzählt, da haben mehrere Kosaken zu wiederholten Malen gesagt: Gott sei es geklagt, daß der rycer (Ritter), der Jude Brakha, so scheußlich ist umgekommen, man hat ihn mit den bardysz (Streitärten) zerhackt und zerstochen u. s. w. Den Tag herum haben die Kosaken die Moskowiter geschlagen, und sie brachten die Rüstung, das Pferd des besagten Brakha, seinen Hut, den ich wohl gekannt habe, und sein Schwert, das ich nicht so genau gekannt habe. Nun wollte der Offizier (wörtl. der Vorgesetzte über hundert) die Sachen des besagten Brakha haben, aber der Unteroffizier (wörtl. der Vorgesetzte über zehn) wollte sie auch haben, und sie haben miteinander vor dem kole (Kreis = Soldatengericht) prozessirt. So hat der Unteroffizier gesprochen: Ich bin es, der dazu gethan, daß man unsere Gefallenen verbrannt hat, also habe ich den besagten Brakha mit meiner Hand ausgezogen und ihn verbrannt. Er hat dafür als Zeugen mehrere Kosaken beigebracht, daß er ihn in ein

[1]) Teschuboth hageonim bathrai No. 2.

Haus hineingeschleppt hat, um ihn zu verbrennen, und ihn verbrannt hat. Darauf hat man die Rüstung des Brakha dem Unteroffizier zugesprochen. Hernach habe ich von einem Kosaken gehört — derselbe heißt Chweder und ist hernach Geistlicher zu Kiew geworden — wie er ganz absichtslos erzählt hat, daß er dabei gewesen war, als der Kosak, der besagte Unteroffizier, den Juden verbrannt hat, der da geheißen hat Brakha. Auch weiß ich wohl, daß kein anderer Jude in unserem Heer Brakha geheißen hat, nur der besagte Jude u. s. w. Später, mehrere Wochen herum, es war im Heer des Nelowajki, da sind andere Kosaken gewesen, die haben ganz absichtslos von der Tapferkeit des besagten Brakha und von allen eben angegebenen Umständen seines Todes erzählt." — Soweit das auszüglich gegebene Zeugniß, in dessen Wortlaut der Zeuge sich weitläufig über diese Dinge ausgelassen hat[1]).

In dem denkwürdigen Krieg zwischen Polen und Russen um Moskau und Smolensk nach der Ermordung des falschen Demetrius haben also Juden, wenn auch in geringer Zahl, mitgefochten. Bei der Truppenabtheilung, von der hier erzählt worden, befanden sich 11 Juden, darunter einer, der zu Pferde und mit zwei Knappen diente. Daß dieser Fall nicht vereinzelt gewesen, dürfte wohl ein Bericht des päpstlichen Legaten Commendoni aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vermuthen lassen. Derselbe erzählt mit Erstaunen[2]), daß die Juden in Reußen „Waffen führen, mit Gewehren einhergehen und in völlig gleichem Recht mit den andern zu leben scheinen."

Entwurf zu neuen Satzungen der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen.

I.

Die Aufgaben der Gesellschaft.

§ 1. Die Historische Gesellschaft für die Provinz Posen hat den Zweck, die geschichtlichen und kulturgeschichtlichen Verhältnisse der Provinz Posen in alter und neuer Zeit zu erforschen, ihre Geschichtsquellen zu sammeln und zu veröffentlichen, ihre Geschichtsdenkmäler zu erhalten und zu erläutern und dadurch das Interesse für die Volks-

---

[1]) Teschuboth, beth chadasch No. 57; derselbe Fall wird in den Teschuboth Maharam Lublin No. 137 behandelt, doch wird daselbst die Zeugenaussage so unvollständig gegeben, daß man den Sachverhalt nicht ersehen kann. — [2]) Gratianus, vita Johannis Commendoni II e. 15, Bericht über Russia: . . . . . quia arma ferunt et cum telis incedunt et plane aequo cum aliis juro vivere videntur; Grätz, Geschichte der Juden, Band IX (Dritte Aufl.) S. 60 Anm.

und Landeskunde der Provinz in weiteren Kreisen zu erwecken und anzuregen. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Posen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2. Die Gesellschaft sucht ihren Zweck insbesondere zu erreichen:

a) durch Veranstaltung monatlicher Versammlungen, die jedoch im Hochsommer ausfallen dürfen;
b) durch gemeinsame Besichtigung von hervorragenden Sammlungen oder Baudenkmälern;
c) durch Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift und monatlicher Mittheilungen, welche den Mitgliedern unentgeltlich geliefert werden;
d) in weiterer Linie auch durch Veranstaltung größerer Veröffentlichungen;
e) durch Anlegung von Sammlungen.

II.

Die Mitgliedschaft.

§ 3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder mündliche Anmeldung erworben. Eine Zurückweisung kann nur in einer Vorstandssitzung durch $^3/_4$ Majorität beschlossen werden.

§ 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

a) zur Zahlung eines jährlichen Beitrags von 8 Mk., bezw. von 6 Mk., wenn es außerhalb der Stadt Posen wohnt oder nicht einem Zweigverein angehört, der den Beitrag von 8 Mk. eingeführt hat;
b) von jeder eigenen schriftstellerischen Veröffentlichung binnen vier Wochen nach dem Erscheinen der Gesellschaft für ihre Bibliothek ein Frei-Exemplar zu überliefern.

§ 5. Die Rechte der Mitglieder bestehen außer dem freien Besuche der Sitzungen in:

a) dem unentgeltlichen Bezuge der Zeitschrift und der monatlichen Mittheilungen;
b) in der Gewährung eines billigeren Preises bei anderweitigen Veröffentlichungen der Gesellschaft;
c) in der Benutzung der Sammlungen der Gesellschaft.

§ 6. Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur nach dreimonatlicher Kündigung vor Ende des Vereinsjahres, welches vom 1. Januar bis 31. Dezember läuft, erfolgen. Wer ungeachtet zweimaliger besonderer Aufforderung, nachdem er ein Jahr hindurch mit seinem Beitrage im Rückstande geblieben, nicht zahlt, wird als ausgeschieden betrachtet.

§ 7. Förderer der Gesellschaft oder ihrer wissenschaftlichen Interessen kann der Vorstand zu korrespondirenden Mitgliedern ernennen. Um die Gesellschaft oder die Erforschung der Geschichte und

Landeskunde der Provinz besonders verdiente Männer können in einer Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Korrespondirende und Ehrenmitglieder haben als solche gleiche Rechte mit den übrigen Mitgliedern, ohne zur Zahlung des Beitrages verpflichtet zu sein.

III.
Generalversammlung und Vorstand.

§ 8. Alljährlich findet im Februar in Posen eine Generalversammlung der Gesellschaft statt, in welcher Rechenschaft über das verflossene Vereinsjahr abzulegen ist und die Wahlen für die aus dem Vorstande ausscheidenden Mitglieder, sowie dreier Rechnungsrevisoren für das laufende Jahr vorzunehmen sind. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Monatsblätter, die Beschlüsse derselben werden protokollarisch festgestellt und durch Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder beglaubigt.

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen auch sonst eine Generalversammlung einberufen, und er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 15 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung darauf antragen. Einem solchen Antrage ist spätestens 4 Wochen nach Empfang desselben stattzugeben und die Tagesordnung eine Woche vorher bekannt zu machen.

Beschlüsse der General-Versammlung werden durch die einfache Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 9. Der Vorstand besteht

1. aus 12 von der Generalversammlung in Posen zu wählenden Mitgliedern. Von denselben scheiden jährlich drei aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel durch einfache Mehrheit der in der Generalversammlung stimmenden Mitglieder.
2. aus den von den Zweigvereinen in den Vorstand gewählten Mitgliedern. (Vgl. § 14.)

§ 10. Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte unter sich zu vertheilen und zwar so, daß sechs von ihnen mit der Bekleidung folgender Aemter:

1. des Vorsitzenden, dem die oberste Leitung der Gesellschaft und die Vertretung derselben nach außen obliegt;
2. des ersten stellvertretenden Vorsitzenden;
3. des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden;
4. des Schriftführers;
5. des Verwalters der Sammlungen;
6. des Schatzmeisters

für das laufende Jahr zu betrauen sind.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedürfniß und zwar in Posen statt. Derselbe ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlußfähig.

Scheidet ein nach § 9 Nr. 1 gewähltes Mitglied des Vorstandes im Laufe des Vereinsjahres aus, so hat der Vorstand das Recht, für das laufende Vereinsjahr die entstandene Lücke durch die Hinzuziehung eines geeigneten Mitglieds der Gesellschaft auszufüllen. Für den Rest der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes hat die nächste ordentliche Generalversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Gehört das ausscheidende Mitglied zu den von einem der Zweigvereine Gewählten, so steht es dem betreffenden Zweigvereine zu, unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 11. Der Vorstand ernennt die verantwortlichen Redakteure der Zeitschrift und der monatlichen Mittheilungen.

IV.

Die Zweigvereine.

§ 12. Mit Bewilligung des Vorstandes kann sich für eine Stadt außerhalb Posens und seiner Vororte oder für einen Kreis oder mehrere zusammenhängende Kreise der Provinz ein Zweigverein bilden, wenn mindestens 25 Mitglieder des Bezirks sich demselben anschließen, um in gemeinsamen Arbeiten, Sitzungen, Vorträgen u. s. w. für die Zwecke der Gesellschaft thätig zu sein. Bildet sich ein solcher Zweigverein, so bleibt es den im Bezirk desselben wohnenden bisherigen oder neu hinzutretenden Mitgliedern der Gesellschaft überlassen, ob sie der letzteren unmittelbar oder dem betreffenden Zweigverein angehören wollen. Die Satzungen der Zweigvereine bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand der Gesellschaft.

§ 13. Besteht ein Zweigverein aus 100 oder mehr Mitgliedern, so ist er berechtigt, für jedes volle Hundert ein Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft zu wählen, um welches sich dann die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht.

§ 14. Die Zweigvereine sind berechtigt, den Jahresbeitrag für ihre Mitglieder von 6 auf 8 Mark zu erhöhen. Sie übernehmen die Verpflichtung, die Beiträge der ihnen angehörenden Gesellschaftsmitglieder einzuziehen und an den Schatzmeister der Gesellschaft abzuführen.

§ 15. Die Unkosten, welche den Zweigvereinen aus ihrer Thätigkeit entstehen, trägt die Gesellschaft, doch immer nur in dem Umfange, in welchem sie vorher von dem Vorstande der Gesellschaft bewilligt worden sind. Der Vorstand ist auch befugt, einem oder dem anderen Zweigverein einen jährlichen bestimmten Geldbetrag oder einen Theil der von ihm aufgebrachten Mitgliederbeiträge zur Deckung seiner Unkosten zu überweisen.

§ 16. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Orte und deren Umgegend, sofern dort nicht ein Zweigverein besteht, Geschäftsführer zur Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft aus dem Kreise der Mitglieder zu ernennen. Dieselben sind auch verpflichtet, die Beiträge der in ihrem Bezirke wohnenden Mitglieder einzuziehen und an den Schatzmeister der Gesellschaft abzuführen.

V.

Aenderungen der Satzungen. Auflösung der Gesellschaft

§ 17. Aenderungen dieser Satzungen können nur mit $^2/_3$ Mehrheit in einer Generalversammlung beschlossen werden, nachdem der Antrag mindestens 3 Wochen vorher in den Monatsblättern bekannt gemacht worden ist.

§ 18. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur stattfinden, wenn dies in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Generalversammlung von drei Vierteln aller Gesellschafts-Mitglieder oder, falls diese Versammlung beschlußunfähig ist, in einer zu dem gleichen Zwecke einberufenen Generalversammlung von drei Vierteln der Erschienenen beschlossen wird.

Das vorhandene Vermögen der Gesellschaft und ihre Sammlungen sind in diesem Falle behufs ihrer Erhaltung für die Provinz und dauernder Förderung der Zwecke der Gesellschaft dem Herrn Oberpräsidenten zu übergeben.

Geschäftliches.

Geschäftsbericht der Historischen Gesellschaft für den Netzedistrikt über das Jahr 1899.

Die Hauptversammlung am 19. Januar 1899 berief durch Wiederwahl die bisherigen Mitglieder in den Vorstand. Auch die Geschäftsvertheilung innerhalb desselben blieb im Wesentlichen die gleiche. Der Vorstand setzte sich danach, wie folgt, zusammen:

Gymnasialdirektor Dr. Guttmann, Vorsitzender,
Gymnasial-Oberlehrer Dr. E. Schmidt, stellvertretender Vorsitzender,
Kommerzienrath Franke, Schatzmeister,
Gymnasial-Oberlehrer Dr. Baumert, Archivar und Kustos der Sammlungen,
Regierungsrath M. Meyer, Schriftführer,
Seminar-Oberlehrer Koch, stellvertretender Schriftführer.

Als Beisitzer gehörten dem Vorstande wie im Vorjahre an:
Gymnasial-Oberlehrer Dr. Ehrenthal,
Gymnasial-Oberlehrer Wandelt,
Kaufmann Georg Werckmeister,
Baurath Schwarze,
Rentier Robert Dietz,
Ober-Regierungsrath Gärtner.

Nach Eröffnung der in dem angemietheten Saale des Fabrikanten Meckel aufgestellten Sammlungen wurde die Aufsicht über die gesammten Sammlungen der Gesellschaft derart getheilt, daß Oberlehrer Dr. E. Schmidt die Verwaltung der prähistorischen Sammlung, Oberlehrer Dr. Baumert die Verwaltung über die übrigen Sammlungen übernahm.

Der Vorstand hat es sich angelegen sein lassen, die geschichtlichen Interessen nicht allein im Kreise der Historischen Gesellschaft selbst, sondern auch darüber hinaus bei jeder Gelegenheit zu wahren und zu pflegen, die Sammlungen zu mehren und durch Vortragsabende das Vereinsleben zu heben und anregend zu gestalten. Er hat 16 ordentliche Sitzungen abgehalten und daneben sich noch wiederholt zu Besichtigungen und Besprechungen vereinigt.

Die Mitgliederzahl hat sich auf erfreulicher Höhe erhalten. Bezüglich der Entrichtung der Beiträge neu eintretender Mitglieder hat der Vorstand am 22. August 1899 beschlossen,

1) daß die im ersten Quartal eines Jahres eintretenden neuen Mitglieder den vollen Jahresbeitrag,
2) die danach bis zum 1. Oktober eines Jahres Beitretenden den halben Jahresbeitrag zu zahlen haben und
3) daß die nach dem 1. Oktober zur Anmeldung Gelangenden erst für das folgende Jahr zur Zahlung des Jahresbeitrages herangezogen werden sollen.

Ueber die verstorbenen Mitglieder geben die nachfolgenden Nekrologe nähere Auskunft. Wir haben den Tod dreier Mitglieder zu beklagen, darunter den unseres Ehrenmitgliedes des Geheimen Regierungsrathes Professor Dr. Wilhelm Schwartz zu Berlin. Dem von einer Anzahl Freunde und Verehrer erlassenen Aufruf zur Errichtung eines Denkmals für den Letztgenannten hat auch unsere Gesellschaft durch Ueberweisung eines entsprechenden Beitrages zu gedachtem Zwecke Folge geleistet.

Zu unserem Bedauern sahen wir auch unseren Ehrenvorsitzenden, den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn Regierungs-Präsidenten von Tiedemann im Sommer des verflossenen Jahres von Bromberg scheiden, indem derselbe aus Anlaß seiner Pensionirung seinen Wohnsitz nach Berlin verlegte. Dies gab unserer Gesellschaft Veranlassung, sich mit der deutschen Kolonialgesellschaft, Abtheilung Bromberg, am 24. Juni 1899 zu einer außerordentlichen Sitzung im Civilkasino zu vereinigen. Dieselbe wurde durch einen Vortrag des Oberlehrers Dr. E. Schmidt über: „Die Beziehungen Brombergs zu Danzig und Thorn im Mittelalter" eröffnet. An den Vortrag schlossen sich die Abschiedsworte unseres Vorsitzenden und des Vorsitzenden der Kolonialgesellschaft an unseren scheidenden, um die Förderung unserer Gesellschaft hoch verdienten Ehrenvorsitzenden. Die Erwiderung desselben schloß mit der Versicherung, daß er der ausgesprochenen Bitte, das Amt des Ehrenvorsitzenden unserer Gesellschaft auch ferner zu behalten, gern und mit Dank entspreche. Die ihm seitens der Kolonialgesellschaft angetragene Ehrenmitgliedschaft nahm Herr von Tiedemann gleichfalls dankend an.

An dem sich anschließenden, durch allerlei Aufführungen, Reden und Gesänge belebten Festmahl nahmen über hundert Mitglieder beider Gesellschaften theil.

Die Sammlungen sind auch im Berichtsjahre durch zahlreiche werthvolle Gegenstände vermehrt worden. Auskunft ertheilt darüber das diesem Berichte angeschlossene „Verzeichniß der Schenkungen und Erwerbungen." Manche Ausbeuten haben besonders auch die in unserer Stadt stattgefundenen Kanalisations- und Wasserleitungsarbeiten ergeben. Allen denen, die die Sammlungen der Gesellschaft durch Geschenke und Ueberweisungen bereichert haben, sei auch an dieser Stelle noch besonders gedankt.

Die beiden Sammlungsräume der Gesellschaft in der Nonnenkirche und auf dem Grundstück des Fabrikanten Meckel waren dem Publikum (Nichtmit-

gliedern gegen ein Eintrittsgeld von 10 Pf. für die Person) Sonntag Vormittags von 11—1 Uhr geöffnet. Wir haben über die Anmiethung des Meckel'schen Saales schon im vorjährigen Geschäftsbericht Näheres mitgetheilt. Die Eröffnung dieses Sammlungsraumes erfolgte im Monat Juni, nachdem für innere Einrichtung, Ausstattung pp. nicht unerhebliche Kosten aufgewendet waren, die indeß zum Theil durch eine uns von dem Herrn Ober-Präsidenten für das Rechnungsjahr 1898/99 gütigst bewilligte einmalige Beihülfe von 400 Mk. gedeckt werden konnten. Auch für 1899 ist eine gleiche Staatsbeihülfe von uns erbeten worden. Allerdings haben wir uns inzwischen veranlaßt gesehen, den Miethsvertrag zum 1. April 1900 zu kündigen. Die in dem Meckel'schen Saale zur Zeit befindlichen Sammlungen sollen demnächst in einen Raum des hiesigen Königlichen Gymnasiums untergebracht werden, mit Ausnahme der Münzsammlung, welche wieder in das Museum in der Nonnenkirche zurückverlegt werden wird.

Die im vorjährigen Geschäftsbericht (Jahrb. S. 51) erwähnten Verhandlungen betreffend den Anschluß unserer Gesellschaft an die Posener Historische Gesellschaft haben im Berichtsjahre zu dem Ergebniß geführt, daß unter dem 12. August 1899 zwischen beiden Gesellschaften folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Die Historische Gesellschaft für die Provinz Posen und die Historische Gesellschaft für den Netzedistrikt zu Bromberg haben den nachstehenden Vertrag vereinbart und abgeschlossen:

§ 1.

In die Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen und in die von derselben Gesellschaft künftig herauszugebenden Monatsblätter finden wissenschaftliche Arbeiten von Mitgliedern der Historischen Gesellschaft für den Netzedistrikt in gleicher Weise Aufnahme wie die Arbeiten eigener Mitglieder. Auch die Sitzungs- und Geschäftsberichte der Bromberger Gesellschaft werden in gleicher Weise wie die der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen abgedruckt.

§ 2.

Die Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen fügt ihrer bisherigen Aufschrift hinzu: „Zugleich Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für den Netzedistrikt in Bromberg." Die Monatsblätter erhalten den Titel:

„Historische Monatsblätter für die Provinz Posen",

mit dem Zusatze: „Beilage zur Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen und der Historischen Gesellschaft für den Netzedistrikt zu Bromberg".

§ 3.

Die Redaktion der Zeitschrift und Monatsblätter verbleibt der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen.

§ 4.

Die Historische Gesellschaft für den Netzedistrikt zu Bromberg bezieht von der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen soviel Exemplare der Zeitschrift und Monatsblätter, als sie Mitglieder besitzt, zum Preise von 4 Mk. für Exemplar und Jahrgang einschließlich der Versendungskosten, und zwar für alle jetzigen Mitglieder ohne Ausnahme, für diejenigen aber, welche künftig der Bromberger Gesellschaft beitreten, nur dann, wenn sie ihren Wohnsitz in der Stadt oder im Landkreise Bromberg haben.

§ 5.

Dieser Vertrag soll mit dem 1. Januar 1900 in Kraft treten. Jede Gesellschaft soll berechtigt sein, den Vertrag mit einjähriger Frist, jedoch immer nur zum 1. Januar zu kündigen.

Posen, den 12. August 1899.

Der Vorstand der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen gez. Freiherr von Wilamowitz.	Der Vorstand der Historischen Gesellschaft für den Netzedistrikt Namens desselben gez. Dr. Guttmann.

Zu § 4 sei noch bemerkt, daß nach Vorstandsbeschluß nur diejenigen unserer Mitglieder, welche den vollen Jahresbeitrag zahlen, die Zeitschrift und Monatsblätter erhalten.

Die Sammlung von Beiträgen zur Errichtung eines Grabdenkmals für Gottlieb Theodor von Hippel (vgl. Jahrbuch für 1898 S. 50) ist vorläufig abgeschlossen und hat einen Gesammtertrag von rund 3100 Mk. ergeben. Es soll nunmehr an die Ausführung des Denkmals herangegangen werden. Zur Vorbereitung und weiteren Betreibung der hierzu erforderlichen Maßnahmen ist ein Komitee gebildet, bestehend aus den Herren: Gymnasialdirektor Dr. Guttmann (Vorsitzender), Commerzienrath Franke, Baurath Schwarze, Erster Bürgermeister Knobloch (als Vertreter der Stadt Bromberg) und Regierungs-Baumeister Gerhardt (als Vertreter der Familie von Hippel).

Der von uns in Form eines Antrages bei dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten gegebenen Anregung betreffend die Errichtung einer öffentlichen Bibliothek in Bromberg (vgl. Jahrbuch für 1898 S. 52) ist bisher eine Folge nicht gegeben worden.

Die Vortragsabende bildeten wie stets die beliebtesten Vereinigungspunkte; sie waren zahlreich besucht und wurden allen Mitgliedern und deren Gästen eine Quelle reicher geistiger Anregung und lebendigen Genusses. An ihrer Einrichtung ist nichts geändert.

Am 19. Januar hielt Oberlehrer Wandelt einen Vortrag über:

„Die Denkwürdigkeiten des Königs Karl von Rumänien".

Am 16. Februar sprach Oberforstmeister Hollweg im Anschluß an einen früheren Vortrag über: „Die Vergangenheit und die wirthschaftliche Entwickelung unserer heimischen Wälder".

Der Vortrag im März fiel aus und wurde in den Juni verlegt.

Die Reihe der Vorträge im Winterhalbjahr 1899/1900 wurde durch Seminardirektor Stolzenburg eröffnet, welcher am 26. Oktober über folgendes Thema sprach: „Zur Politik Preußens im Januar, Februar und März 1813 im Anschluß an urkundliche Mittheilungen aus dem fürstlich Hatzfeld'schen Archive".

Am 23. November hielt Gymnasial-Oberlehrer Dr. Stoltenburg einen Vortrag über: „Die Bastille und das entschleierte Geheimniß der eisernen Maske". Hieran schlossen sich kleinere Mittheilungen vom Gutsbesitzer Timm über Alterthumsfunde im Kreise Inowrazlaw, vom Kommerzienrath Franke über den Aufenthalt der Königin Luise von Preußen in Bromberg, vom Rentier Robert Dietz über geschenkte ältere Drucksachen und vom Oberlehrer Dr. E. Schmidt über die Bierbrauerei in Bromberg in früheren Jahrhunderten.

Am 14. Dezember endlich sprach Oberlehrer Dr. E. Schmidt über: „Die wiederaufgefundene Bernardinerchronik". Die seit etwa fünfzig Jahren gesuchte Bernardinerchronik ist im Sommer 1899 wieder aufgefunden worden. Ihr Inhalt ist von der größten ortsgeschichtlichen Bedeutung. Oberlehrer

Dr. C. Schmidt hat sich der großen Mühe unterzogen, die ganze Chronik sorgfältig abzuschreiben, und hat diese Abschrift sodann unserer Gesellschaft geschenkt. (Vgl. Monatsblätter I S. 4—8.)

Von sonstigen Veranstaltungen zur Förderung des Vereinslebens ist zu erwähnen, daß in bisheriger Weise mit der Generalversammlung am 19. Januar die Feier des Stiftungsfestes verbunden war. Das letztere, an welchem über fünfzig Personen Theil nahmen, verlief bei fröhlichem Mahl, unter ernsten und heiteren Reden und Gesängen, in schönster Weise.

Am 2. Juli statteten die Mitglieder der Historischen Gesellschaft zu Posen mit ihren Damen der Stadt Bromberg einen Besuch ab. Unsere Gesellschaft ließ es sich nicht nehmen, die Gäste zu empfangen und bei Besichtigung der Sehenswürdigkeiten zu führen. Nach einem gemeinsamen Festmahle im Civil-Kasino wurde ein Spaziergang nach unseren schönen Schleusenanlagen unternommen und an der Blumenschleuse der Kaffee getrunken. Der Abend vereinigte die Festtheilnehmer im Payer's Konzertgarten. Der gelungene Verlauf dieser Wanderfahrt hat wesentlich dazu beigetragen, die Beziehungen beider Gesellschaften zu einander enger zu verknüpfen.

J. A.

M. Meyer, Regierungsrath,

Schriftführer.

(Die Nekrologe der verstorbenen Mitglieder folgen in der nächsten Nummer).

Erklärung.

Der Endesunterzeichnete bittet uns mitzutheilen, daß der in der „Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen" Jahrg. XIV Heft 1 und 2 (Januar—Juni 1899) auf Seite 4 erwähnte Stadtverordnete Mamroth mit dem auf Seite 8 bezeichneten, in das Komitee zur Wahrung der deutschen Interessen gewählten Mamroth nicht identisch ist, und daß ersterer der spätere Stadtrath Moritz Mamroth, letzterer der spätere langjährige Stadtverordnete Kaufmann Eduard Mamroth war.

Eduard Mamroth, Berlin, Steglitzerstr. 72.

Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.

Dienstag, den 13. Februar 1900 im Saale des Restaurants Dümke, Wilhelmsplatz 18,

Ordentliche General-Versammlung.

Tagesordnung:

1. Jahres- und Kassenbericht.
2. Ersatzwahl für drei ausscheidende Vorstandsmitglieder.
3. Abstimmung über den neuen Statutenentwurf. (Vgl. S. 24—28.)
4. Vortrag des Herrn Dr. Ph. Bloch: „Das Posener Judengericht zu südpreußischer Zeit.

Redaktion: Dr. A. Warschauer, Posen. — Verlag der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen u. der Historischen Gesellschaft für den Netze-Distrikt zu Bromberg. — Druck von A. Förster, Posen, Wilhelmstr. 20.